

TE Vwgh Erkenntnis 2015/4/29 2013/03/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2015

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

92 Luftverkehr;

Norm

LuftfahrtG 1958 §17;

LuftfahrtG 1958 §9 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §9 Abs2;

VwRallg;

ZLLV 2010;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2013/03/0158 E 29. April 2015

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde der A s.r.o. in B, Slowakische Republik, vertreten durch Mag. Sylvia Unger, Rechtsanwältin in 1090 Wien, Ferstelgasse 1/1, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 18. November 2013, ZI RU6-AB-2208/008-2013, betreffend Bewilligung für Außenstarts und Außenlandungen, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I. Sachverhalt römisch eins. Sachverhalt

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Antrag der beschwerdeführenden Partei vom 31. Mai 2013 auf Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von zahlenmäßig unbeschränkten Außenstarts und Außenlandungen im Zeitraum vom 31. Mai 2013 bis zum 31. Mai 2018 in ganz Niederösterreich gemäß § 9 Abs 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 108/2013 (LFG), keine Folge gegeben. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Antrag der beschwerdeführenden Partei vom 31. Mai 2013 auf Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von

zahlenmäßig unbeschränkten Außenstarts und Außenlandungen im Zeitraum vom 31. Mai 2013 bis zum 31. Mai 2018 in ganz Niederösterreich gemäß Paragraph 9, Absatz 2, des Luftfahrtgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr 253 aus 1957, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 108 aus 2013, (LFG), keine Folge gegeben.

Begründend wurde im Wesentlichen Folgendes festgehalten: Die beantragte Bewilligung solle pauschal für den gesamten Zeitraum und zur eigenständigen Auswahl der Örtlichkeit für die Durchführung von Starts und Landungen berechtigen. Der Amtssachverständige für technische Luftfahrtangelegenheiten habe sich im Ermittlungsverfahren dagegen ausgesprochen, eine Genehmigung über ein Jahr hinaus zu erteilen, weil mit einer Änderung der Bestimmungen für Außenlandungen und Außenabflüge im LFG zu rechnen sei.

Auf Grund eines Verbesserungsauftrags, aktuelle Pilotenscheine sowie die gültigen Eintragungsscheine für die Luftfahrzeuge, auf die die Genehmigung lauten solle, vorzulegen, habe die Beschwerdeführerin eine Reihe von Piloten sowie von Luftfahrzeugen bekannt gegeben.

Zu den öffentlichen Interessen iSd § 9 Abs 2 LFG, die Außenlandungen und Außenabflügen nicht entgegenstehen dürften, zähle auch die Verkehrssicherheit, welche sowohl die Sicherheit des Verkehrs am Boden, als auch die Sicherheit des Luftverkehrs umfasse; dazu zählten insbesondere die Sicherheit von Personen und Sachen auf der Erde als auch die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit der Insassen sowie die Sicherheit von Nichtverkehrsteilnehmern. Zu den öffentlichen Interessen iSd Paragraph 9, Absatz 2, LFG, die Außenlandungen und Außenabflügen nicht entgegenstehen dürften, zähle auch die Verkehrssicherheit, welche sowohl die Sicherheit des Verkehrs am Boden, als auch die Sicherheit des Luftverkehrs umfasse; dazu zählten insbesondere die Sicherheit von Personen und Sachen auf der Erde als auch die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit der Insassen sowie die Sicherheit von Nichtverkehrsteilnehmern.

Für die belangte Behörde sei es allerdings unmöglich, für einen Zeitraum von fünf Jahren eine Prognose zu erstellen, ob öffentliche Interessen der Durchführung von Außenstarts oder Außenlandungen, die in ganz Niederösterreich durchgeführt werden sollten, entgegenstehen könnten.

Ferner gehe aus den vorgelegten Eintragungsscheinen der angesprochenen Luftfahrzeuge hervor, dass die beschwerdeführende Partei die Halterin lediglich der Luftfahrzeuge B und C sei. Nur für diese Luftfahrzeuge komme ihr eine Antragsbefugnis gemäß § 9 Abs 2 LFG zu. Laut den vorgelegten Lufttüchtigkeitszertifikaten (Airworthiness Review Certificate) dauere die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges B lediglich bis zum 28. Februar 2014, die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges C lediglich bis zum 24. Juni 2014. Ferner gehe aus den vorgelegten Eintragungsscheinen der angesprochenen Luftfahrzeuge hervor, dass die beschwerdeführende Partei die Halterin lediglich der Luftfahrzeuge B und C sei. Nur für diese Luftfahrzeuge komme ihr eine Antragsbefugnis gemäß Paragraph 9, Absatz 2, LFG zu. Laut den vorgelegten Lufttüchtigkeitszertifikaten (Airworthiness Review Certificate) dauere die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges B lediglich bis zum 28. Februar 2014, die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges C lediglich bis zum 24. Juni 2014.

Gemäß § 3 Abs 4 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010, BGBl II Nr 143/2010, dürfe ein Luftfahrzeug nicht verwendet werden, wenn die Lufttüchtigkeit bzw Betriebstüchtigkeit nicht beurkundet worden sei. Die beantragte Genehmigungsdauer reiche weit über die Gültigkeitsdauer der vorgelegten Lufttüchtigkeitszeugnisse hinaus, weshalb dem Antrag keine Folge gegeben werden konnte. Gemäß Paragraph 3, Absatz 4, der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 143 aus 2010,, dürfe ein Luftfahrzeug nicht verwendet werden, wenn die Lufttüchtigkeit bzw Betriebstüchtigkeit nicht beurkundet worden sei. Die beantragte Genehmigungsdauer reiche weit über die Gültigkeitsdauer der vorgelegten Lufttüchtigkeitszeugnisse hinaus, weshalb dem Antrag keine Folge gegeben werden konnte.

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, beim Verwaltungsgerichtshof am 24. Dezember 2013 eingelangte Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

2.2. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Rechtslage römisch zwei. Rechtslage

1. Die relevanten Bestimmungen des LFG (idF der Novelle BGBl I Nr 108/2013) lauten auszugsweise: 1. Die relevanten Bestimmungen des LFG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 108 aus 2013,) lauten auszugsweise:

"Außenlandungen und Außenabflüge

§ 9. (1) Zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen dürfen, soweit nicht in den Abs. 2 bis 4 und in § 10 etwas anderes bestimmt ist, nur Flugplätze (§ 58) benützt werden. Paragraph 9, (1) Zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen dürfen, soweit nicht in den Absatz 2 bis 4 und in Paragraph 10, etwas anderes bestimmt ist, nur Flugplätze (Paragraph 58,) benützt werden.

1. (2) Absatz 2, Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen) dürfen, soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter oder verantwortlichen Piloten des Zivilluftfahrzeuges einzubringen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt. Die Bewilligung ist befristet und, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Sie ist unverzüglich zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen verstoßen wurde.

..."

"A. Luftfahrzeuge.

Begriffsbestimmung

§ 11. (1) Luftfahrzeuge sind Fahrzeuge, die sich zur Fortbewegung von Personen oder Sachen in der Luft ohne mechanische Verbindung mit der Erde eignen, gleichgültig, ob sie schwerer als Luft (zum Beispiel Flugzeuge, Segelflugzeuge, Hänge- oder Paragleiter, Schwingenflugzeuge, Hubschrauber, Tragschrauber und Fallschirme) oder leichter als Luft (zum Beispiel Luftschiffe und Freiballone) sind." Paragraph 11, (1) Luftfahrzeuge sind Fahrzeuge, die sich zur Fortbewegung von Personen oder Sachen in der Luft ohne mechanische Verbindung mit der Erde eignen, gleichgültig, ob sie schwerer als Luft (zum Beispiel Flugzeuge, Segelflugzeuge, Hänge- oder Paragleiter, Schwingenflugzeuge, Hubschrauber, Tragschrauber und Fallschirme) oder leichter als Luft (zum Beispiel Luftschiffe und Freiballone) sind."

"Voraussetzungen für die Verwendung im Fluge

§ 12. (1) Soweit in den §§ 7, 18, 20 und 132 nichts anderes bestimmt ist, darf ein Zivilluftfahrzeug im Fluge nur verwendet werden, wenn von der Austro Control GmbH oder von einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde durch eine öffentliche Urkunde bestätigt worden ist, daß es Paragraph 12, (1) Soweit in den Paragraphen 7, 18, 20 und 132 nichts anderes bestimmt ist, darf ein Zivilluftfahrzeug im Fluge nur verwendet werden, wenn von der Austro Control GmbH oder von einer auf Grund einer Übertragung gemäß Paragraph 140 b, zuständigen Behörde durch eine öffentliche Urkunde bestätigt worden ist, daß es

1. 1. Ziffer eins
die österreichische Staatszugehörigkeit (§ 15) besitzt, die österreichische Staatszugehörigkeit (Paragraph 15,) besitzt,
2. 2. Ziffer 2
für die jeweilige Verwendung lufttüchtig (§ 17) und technisch so ausgerüstet ist, daß das durch seinen Betrieb entstehende Geräusch das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt, und für die jeweilige Verwendung lufttüchtig (Paragraph 17,) und technisch so ausgerüstet ist, daß das durch seinen Betrieb entstehende Geräusch das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt, und

...

1. (3) Absatz 3, Die näheren Voraussetzungen für die Verwendung im Fluge sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung zu regeln. ..."

"Lufttüchtigkeit

§ 17. Ein Luftfahrzeug ist lufttüchtig, wenn nach dem jeweiligen Stand der Technik auf Grund seiner Bauart und technischen Ausrüstung die Betriebssicherheit gewährleistet ist." Paragraph 17, Ein Luftfahrzeug ist lufttüchtig, wenn nach dem jeweiligen Stand der Technik auf Grund seiner Bauart und technischen Ausrüstung die Betriebssicherheit gewährleistet ist."

2. Hier relevante Bestimmungen der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010, BGBl II Nr 143 (ZLLV 2010), lauten auszugsweise: 2. Hier relevante Bestimmungen der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010, Bundesgesetzblatt , II Nr 143 (ZLLV 2010), lauten auszugsweise:

"Zulässige Verwendung

§ 3. (1) ...Paragraph 3, (1) ...

...

1. (4) Absatz 4, Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird, darf ein Luftfahrzeug oder ein Luftfahrtgerät unbeschadet der Bestimmung des § 44 und des § 58 Abs. 3 außerdem nicht verwendet werden, wenn Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird, darf ein Luftfahrzeug oder ein Luftfahrtgerät unbeschadet der Bestimmung des Paragraph 44 und des Paragraph 58, Absatz 3, außerdem nicht verwendet werden, wenn

1. die Lufttüchtigkeit bzw. Betriebstüchtigkeit nicht beurkundet worden ist oder

2. der Weiterbestand der Lufttüchtigkeit nach Durchführung einer Nachprüfung gemäß § 40 nicht beurkundet worden ist oder 2. der Weiterbestand der Lufttüchtigkeit nach Durchführung einer Nachprüfung gemäß Paragraph 40, nicht beurkundet worden ist oder

..."

"Lufttüchtigkeit

Urkunden betreffend Lufttüchtigkeit und Betriebstüchtigkeit

§ 30. (1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Luftfahrzeughalters für ein Luftfahrzeug nach erfolgtem Nachweis der erforderlichen Versicherungen ein Lufttüchtigkeitszeugnis nach dem Muster 2 der Anlage A sowie eine Nachprüfungsbescheinigung nach dem Muster 7 der Anlage A und eine Verwendungsbescheinigung nach dem Muster 5 der Anlage A auszustellen, sofern auf Grund einer gemäß den §§ 31 bis 39 und gegebenenfalls § 40 durchgeführten Prüfung die Lufttüchtigkeit (§ 17 LFG) für die jeweilige Einsatz- und Navigationsart festgestellt worden ist. Paragraph 30, (1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Luftfahrzeughalters für ein Luftfahrzeug nach erfolgtem Nachweis der erforderlichen Versicherungen ein Lufttüchtigkeitszeugnis nach dem Muster 2 der Anlage A sowie eine Nachprüfungsbescheinigung nach dem Muster 7 der Anlage A und eine Verwendungsbescheinigung nach dem Muster 5 der Anlage A auszustellen, sofern auf Grund einer gemäß den Paragraphen 31 bis 39 und gegebenenfalls Paragraph 40, durchgeführten Prüfung die Lufttüchtigkeit (Paragraph 17, LFG) für die jeweilige Einsatz- und Navigationsart festgestellt worden ist.

1. (2) Absatz 2, Die zuständige Behörde oder die gemäß § 40 Abs. 4 ermächtigten Betriebe haben für ein Luftfahrzeug nach Durchführung einer Prüfung gemäß § 40 Abs. 1 bei Vorliegen aller Voraussetzungen den Weiterbestand der Lufttüchtigkeit im Nachprüfbericht durch Stempel und Unterschrift einer hierzu berechtigten Person zu bestätigen. Nach Durchführung einer Prüfung gemäß § 40 Abs. 1 Z 3, Z 4 und Z 8 ist zusätzlich eine Nachprüfungsbescheinigung nach dem Muster 7 der Anlage A, nach Durchführung einer Prüfung gemäß § 40 Abs. 1 Z 7 eine Verwendungsbescheinigung nach dem Muster 5 der Anlage A auszustellen." Die zuständige Behörde oder die gemäß Paragraph 40, Absatz 4, ermächtigten Betriebe haben für ein Luftfahrzeug nach Durchführung einer Prüfung gemäß Paragraph 40, Absatz eins, bei Vorliegen aller Voraussetzungen den Weiterbestand der Lufttüchtigkeit im Nachprüfbericht durch Stempel und Unterschrift einer hierzu berechtigten Person zu bestätigen. Nach Durchführung einer Prüfung gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 3,, Ziffer 4 und Ziffer 8, ist zusätzlich eine Nachprüfungsbescheinigung nach dem Muster 7 der Anlage A, nach Durchführung einer Prüfung gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 7, eine Verwendungsbescheinigung nach dem Muster 5 der Anlage A auszustellen."

III. Erwägungen römisch drei. Erwägungen

1. Nach § 79 Abs 11 letzter Satz VwGG sind, soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl I Nr 33/2013 (VwGbk-ÜG) nichts anderes bestimmt ist, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Für die vorliegende, noch im Dezember 2013 eingebrachte Beschwerde sind daher die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter relevant, zumal nicht erkennbar ist, dass diesbezüglich durch das VwGbk-ÜG etwas anderes bestimmt würde (vgl § 4 VwGbk-ÜG). 1. Nach Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG sind, soweit durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, (VwGbk-ÜG) nichts anderes bestimmt ist, in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Für die vorliegende, noch im Dezember 2013 eingebrachte Beschwerde sind daher die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter relevant, zumal nicht erkennbar ist, dass diesbezüglich durch das VwGbk-ÜG etwas anderes bestimmt würde vergleiche , Paragraph 4, VwGbk-ÜG).

2. § 9 Abs 1 LFG normiert grundsätzlich einen Flugplatzzwang. Aus § 9 Abs 1 LFG ergibt sich das Gebot, zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen nur Flugplätze zu benützen, sofern - für den vorliegenden Fall relevant - sich aus § 9 Abs 2 LFG nichts anderes ergibt (vgl etwa VwGH vom 26. März 2012, 2009/03/0056, VwGH vom 24. Juli 2012, 2009/03/0069, und VwGH vom 22. Oktober 2012, 2010/03/0065). 2. Paragraph 9, Absatz eins, LFG normiert grundsätzlich einen Flugplatzzwang. Aus Paragraph 9, Absatz eins, LFG ergibt sich das Gebot, zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen nur Flugplätze zu benützen, sofern - für den vorliegenden Fall relevant - sich aus Paragraph 9, Absatz 2, LFG nichts anderes ergibt vergleiche , etwa VwGH vom 26. März 2012, 2009/03/0056, VwGH vom 24. Juli 2012, 2009/03/0069, und VwGH vom 22. Oktober 2012, 2010/03/0065).

Gemäß § 9 Abs 2 LFG dürfen Außenabflüge und Außenlandungen, soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Eine solche Bewilligung ist - vorliegend maßgeblich - nur dann zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. § 9 Abs 2 LFG stellt diesbezüglich auf die Berücksichtigung des gesamten Spektrums der in jedem Einzelfall jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Interessen ab (vgl etwa VwGH vom 28. Februar 2014, 2012/03/0100, und VwGH vom 3. Juli 1991, 91/03/0064 (VwSlg 13.466 A/1991)). Auch der Schutz der Sicherheit der Luftfahrt liegt zweifellos im öffentlichen Interesse (vgl VwGH vom 24. Juli 2012, 2009/03/0069). Bei dem hier relevanten weiten Verständnis des Begriffs der Sicherheit der Luftfahrt (vgl in diesem Zusammenhang etwa VwGH vom 28. Februar 2014, 2012/03/0100) zählt angesichts der mit den Rechtsvorschriften betreffend die Lufttüchtigkeit bzw die Betriebssicherheit von Luftfahrzeugen offensichtlich bezweckten Gefahrenabwehr auch dazu, dass ein Luftfahrzeug lufttüchtig iSd § 17 LFG ist, wobei die Lufttüchtigkeit bzw Betriebstüchtigkeit (wie sich aus den oben wiedergegebenen Rechtsvorschriften ergibt) entsprechend der ZLLV 2010 beurkundet sein muss. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, LFG dürfen Außenabflüge und Außenlandungen, soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Eine solche Bewilligung ist - vorliegend maßgeblich - nur dann zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Paragraph 9, Absatz 2, LFG stellt diesbezüglich auf die Berücksichtigung des gesamten Spektrums der in jedem Einzelfall jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Interessen ab vergleiche , etwa VwGH vom 28. Februar 2014, 2012/03/0100, und VwGH vom 3. Juli 1991, 91/03/0064 (VwSlg 13.466 A/1991)). Auch der Schutz der Sicherheit der Luftfahrt liegt zweifellos im öffentlichen Interesse vergleiche , VwGH vom 24. Juli 2012, 2009/03/0069). Bei dem hier relevanten weiten Verständnis des Begriffs der Sicherheit der Luftfahrt vergleiche , in diesem Zusammenhang etwa VwGH vom 28. Februar 2014, 2012/03/0100) zählt angesichts der mit den Rechtsvorschriften betreffend die Lufttüchtigkeit bzw die Betriebssicherheit von Luftfahrzeugen offensichtlich bezweckten Gefahrenabwehr auch dazu, dass ein Luftfahrzeug lufttüchtig iSd Paragraph 17, LFG ist, wobei die Lufttüchtigkeit bzw Betriebstüchtigkeit (wie sich aus den oben wiedergegebenen Rechtsvorschriften ergibt) entsprechend der ZLLV 2010 beurkundet sein muss.

Ob und gegebenenfalls welche öffentlichen Interessen der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen, hängt von den im Einzelfall konkret gegebenen Umständen ab, so insbesondere auch von der Lage des Start- und Landeplatzes und deren Umgebung (vgl VwGH vom 24. Juli 2012, 2009/03/0069, mwH). Die nach § 9 Abs 2 LFG zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen sind in Bezug auf dritte Personen von der Behörde von Amts wegen zu wahren, dritten Personen wird das Recht, bestimmte öffentliche Interessen als subjektives Recht geltend zu machen, nicht eingeräumt (VwGH vom 12. September 2001, 99/03/0272 (VwSlg 15.670 A/2001)). Ob und gegebenenfalls welche

öffentlichen Interessen der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen, hängt von den im Einzelfall konkret gegebenen Umständen ab, so insbesondere auch von der Lage des Start- und Landeplatzes und deren Umgebung vergleiche , VwGH vom 24. Juli 2012, 2009/03/0069, mwH). Die nach Paragraph 9, Absatz 2, LFG zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen sind in Bezug auf dritte Personen von der Behörde von Amts wegen zu wahren, dritten Personen wird das Recht, bestimmte öffentliche Interessen als subjektives Recht geltend zu machen, nicht eingeräumt (VwGH vom 12. September 2001, 99/03/0272 (VwSlg 15.670 A/2001)).

Aus dem zweiten Satz des § 9 Abs 2 LFG im Zusammenhalt mit dem dritten Satz dieser Bestimmung ergibt sich, dass insofern ein Anspruch auf Erteilung einer beantragten Bewilligung für Außenabflüge und Außenlandungen besteht, als iSd § 9 Abs 2 zweiter Satz LFG Beeinträchtigungen durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist und derart ein Entgegenstehen öffentlicher Interessen ausgeschlossen werden kann (siehe - auch zum Folgenden - VwGH vom 28. Februar 2014, 2012/03/0100, mwH). Die Behörde ist zuständig, einen Antrag iSd § 9 Abs 2 LFG einschränkende Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben, wenn solche Maßnahmen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erforderlich sind, um die Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen iSd § 9 Abs 2 LFG hintanzuhalten und damit den Antrag genehmigungsfähig zu machen. Daher sind - auch mit Blick auf Bedingungen und Auflagen - Feststellungen darüber notwendig, welche konkreten Gefährdungen (nach Art und Ausmaß) durch Außenlandungen und Außenabflüge ausgelöst werden, die Gegenstand des jeweils zur Entscheidung stehenden Antrages sind. Kann durch die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen ausgeschlossen werden, dass die beantragten Außenlandungen bzw Außenabflüge zu einer Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses führen, hat eine antragstellende Partei gemäß § 9 Abs 2 LFG einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung (vgl nochmals VwGH vom 28. Februar 2014, 2012/03/0100, mwH). Aus dem zweiten Satz des Paragraph 9, Absatz 2, LFG im Zusammenhalt mit dem dritten Satz dieser Bestimmung ergibt sich, dass insofern ein Anspruch auf Erteilung einer beantragten Bewilligung für Außenabflüge und Außenlandungen besteht, als iSd Paragraph 9, Absatz 2, zweiter Satz LFG Beeinträchtigungen durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist und derart ein Entgegenstehen öffentlicher Interessen ausgeschlossen werden kann (siehe - auch zum Folgenden - VwGH vom 28. Februar 2014, 2012/03/0100, mwH). Die Behörde ist zuständig, einen Antrag iSd Paragraph 9, Absatz 2, LFG einschränkende Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben, wenn solche Maßnahmen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erforderlich sind, um die Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen iSd Paragraph 9, Absatz 2, LFG hintanzuhalten und damit den Antrag genehmigungsfähig zu machen. Daher sind - auch mit Blick auf Bedingungen und Auflagen - Feststellungen darüber notwendig, welche konkreten Gefährdungen (nach Art und Ausmaß) durch Außenlandungen und Außenabflüge ausgelöst werden, die Gegenstand des jeweils zur Entscheidung stehenden Antrages sind. Kann durch die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen ausgeschlossen werden, dass die beantragten Außenlandungen bzw Außenabflüge zu einer Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses führen, hat eine antragstellende Partei gemäß Paragraph 9, Absatz 2, LFG einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung vergleiche , nochmals VwGH vom 28. Februar 2014, 2012/03/0100, mwH).

3. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Beschwerde als nicht zielführend.

3.1. Die Frage, ob und welche öffentlichen Interessen der Erteilung einer Bewilligung entgegenstehen, hängt von den im Einzelfall konkret gegebenen Umständen ab (vgl auch VwGH vom 12. September 2001, 99/03/0242). Daher kommt es (etwa im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Schutz von Lärmimmissionen) entscheidend auf die Verhältnisse im Einzelfall, also insbesondere auf den geplanten Ort einer Außenlandung oder eines Außenabflugs und seiner jeweiligen Umgebung an (vgl etwa VwGH vom 26. März 2012, 2009/03/0056). 3.1. Die Frage, ob und welche öffentlichen Interessen der Erteilung einer Bewilligung entgegenstehen, hängt von den im Einzelfall konkret gegebenen Umständen ab vergleiche , auch VwGH vom 12. September 2001, 99/03/0242). Daher kommt es (etwa im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Schutz von Lärmimmissionen) entscheidend auf die Verhältnisse im Einzelfall, also insbesondere auf den geplanten Ort einer Außenlandung oder eines Außenabflugs und seiner jeweiligen Umgebung an vergleiche , etwa VwGH vom 26. März 2012, 2009/03/0056).

In diesem Sinn sind für die Einschätzung jener öffentlicher Interessen, die gegen beantragte Außenabflüge bzw Außenlandungen sprechen, grundsätzlich insbesondere Feststellungen zur Lage des Start- und Landeplatzes (einschließlich der in der Nachbarschaft befindlichen Wohngebäude, Siedlungsräume, jagd- und naturschutzrechtlich relevanten Gebieten), zur geplanten Flugroute, zum bereits vorhandenen Geräuschpegel und zur Geräuschimmission

der zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge erforderlich (VwGH vom 22. Oktober 2012, 2011/03/0112; vgl auch VwGH vom 26. März 2012, 2009/03/0056). In diesem Sinn sind für die Einschätzung jener öffentlicher Interessen, die gegen beantragte Außenabflüge bzw Außenlandungen sprechen, grundsätzlich insbesondere Feststellungen zur Lage des Start- und Landeplatzes (einschließlich der in der Nachbarschaft befindlichen Wohngebäude, Siedlungsräume, jagd- und naturschutzrechtlich relevanten Gebieten), zur geplanten Flugroute, zum bereits vorhandenen Geräuschpegel und zur Geräuschimmission der zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge erforderlich (VwGH vom 22. Oktober 2012, 2011/03/0112; vergleiche, auch VwGH vom 26. März 2012, 2009/03/0056).

Eine solche Beurteilung setzt voraus, dass die jeweiligen für die Außenabflüge und Außenlandungen vorgesehenen Plätze von der antragstellenden Partei bekannt gegeben werden (VwGH vom 22. April 1992, 91/03/0110). Es wäre daher an der beschwerdeführenden Partei gelegen gewesen, im Zusammenhang mit ihrem Antrag die für die Außenabflüge und Außenlandungen vorgesehenen Plätze derart zu konkretisieren, dass die belangte Behörde - allenfalls nach weiteren einschlägigen Ermittlungen - in der Lage gewesen wäre, die Beurteilung nach § 9 Abs 2 LFG vorzunehmen. Dass die beschwerdeführende Partei eine solche Konkretisierung vorgenommen hätte, wird in der Beschwerde nicht vorgebracht und ergibt sich auch nicht aus den Verwaltungsakten. Eine solche Beurteilung setzt voraus, dass die jeweiligen für die Außenabflüge und Außenlandungen vorgesehenen Plätze von der antragstellenden Partei bekannt gegeben werden (VwGH vom 22. April 1992, 91/03/0110). Es wäre daher an der beschwerdeführenden Partei gelegen gewesen, im Zusammenhang mit ihrem Antrag die für die Außenabflüge und Außenlandungen vorgesehenen Plätze derart zu konkretisieren, dass die belangte Behörde - allenfalls nach weiteren einschlägigen Ermittlungen - in der Lage gewesen wäre, die Beurteilung nach Paragraph 9, Absatz 2, LFG vorzunehmen. Dass die beschwerdeführende Partei eine solche Konkretisierung vorgenommen hätte, wird in der Beschwerde nicht vorgebracht und ergibt sich auch nicht aus den Verwaltungsakten.

3.2. Bei diesem Ergebnis war auf die Frage der Gültigkeit der Lufttüchtigkeitszeugnisse der Luftfahrzeuge nicht mehr einzugehen. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass gemäß § 9 Abs 2 LFG die Bewilligung, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen ist. Der Weiterbestand der Lufttüchtigkeit der für die Außenabflüge und Außenlandungen eingesetzten Luftfahrzeuge während der beantragten Bewilligungsdauer hätte daher auch Gegenstand einer entsprechenden Bedingung bei Erteilung der Bewilligung sein können. 3.2. Bei diesem Ergebnis war auf die Frage der Gültigkeit der Lufttüchtigkeitszeugnisse der Luftfahrzeuge nicht mehr einzugehen. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass gemäß Paragraph 9, Absatz 2, LFG die Bewilligung, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen ist. Der Weiterbestand der Lufttüchtigkeit der für die Außenabflüge und Außenlandungen eingesetzten Luftfahrzeuge während der beantragten Bewilligungsdauer hätte daher auch Gegenstand einer entsprechenden Bedingung bei Erteilung der Bewilligung sein können.

3.3. Damit ist vorliegend auch mit der Verfahrensrüge nichts zu gewinnen, es seien durch die bloße Übermittlung eines Aktenkonvoluts von rund 500 Seiten (die auch Unterlagen ohne rechtliche Relevanz für das vorliegende Verfahren umfasst hätten) die Bestimmungen über das Parteiengehör verletzt worden, und die belangte Behörde hätte unter Verletzung der Officialmaxime auch kein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt.

IV. Ergebnis römisch vier. Ergebnis

1. Der Beschwerde ist es daher nicht gelungen, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, weshalb sie gemäß § 42 Abs 1 VwGG iVm § 79 Abs 11 leg cit als unbegründet abzuweisen war. 1. Der Beschwerde ist es daher nicht gelungen, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG in Verbindung mit Paragraph 79, Absatz 11, leg cit als unbegründet abzuweisen war.

2. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455 (vgl § 79 Abs 11 VwGG iVm § 3 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl II Nr 518/2013, idF BGBl II Nr 8/2014). 2. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455 vergleiche, Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in Verbindung mit Paragraph 3, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 518 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 8 aus 2014,).

Wien, am 29. April 2015

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013030157.X00

Im RIS seit

08.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at